GEMEINDEAMT DÜNS

Düns, am 19.12.2024
Monika Raggl
Tel.: +43 5524 2311-11
gemeinde@duens.at
Zl. dü010.0-1/2024-1

IMWALGAU GEMEINDEN gemeinsam

K U N D M A C H U N G

Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

Postadresse:	Gemeinde Düns Dorfstraße 11 6822 Düns
E-Mail:	gemeinde@duens.at (bitte beachten Sie Punkt 4.)
Elektronische Zustelladresse:	ERsB Ordnungsnummer: 9110004477904
Gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde und des Landes (V-DOK):	Gemeinde Düns, Amtsadresse Gemeinde Düns, Bürgerservice Gemeinde Düns, Sicherheit und Ordnung Gemeinde Düns, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen Gemeinde Düns, Kinder, Jugend, Bildung und Sport Gemeinde Düns, Kunst und Kultur Gemeinde Düns, Soziales und Gesundheit Gemeinde Düns, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung Gemeinde Düns, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle persönlich abgegeben werden.

2. Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden: www.duens.at

3. Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb.

4. Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. Kundmachungen, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften – auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

6. Inkrafttreten:
Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerold Mähr
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

GEMEINDE DÜNS @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Düns Dorfstraße 11 6822 Düns überprüft werden.